SCAN ME

KUVB
Kommunale
Unfallversicherung Bayern

Stand 2025/02

Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation in Freiwilligen Feuerwehren

Die Gesamtverantwortung für öffentliche Feuerwehren liegt beim Unternehmer, also der jeweiligen Gebietskörperschaft (Kommune) und nicht bei der Leitung der Feuerwehr. Damit obliegt der Kommune insbesondere die Verantwortung für die Sicherheit und der Gesundheit der dort tätigen Feuerwehrangehörigen.
Die folgende Checkliste hilft dem Unternehmer bei der Überprüfung seiner Aufgaben und Pflichten bei der Organisation von Sicherheit und Gesundheit.

Kommune:	Datum:
Feuerwehr:	

Nr.	Frage	Check
	Verantwortung § 3 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“	
1.	Ist sich die Kommune bewusst, dass ihr die Gesamtverantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen obliegt?	
2.	Sind die Zuständigkeiten, Aufgaben, Pflichten und Befugnisse unter Berücksichtigung der ehrenamtlichen Strukturen eindeutig und sinnvoll geregelt?	
3.	Wurde vor der schriftlichen(!) Pflichtenübertragung auf Feuerwehrangehörige geprüft, welche Aufgaben und Pflichten bei der Kommune verbleiben bzw. durch sie organisiert werden können oder müssen, wie z. B. - Personal- und Verwaltungstätigkeiten, - Prüfung, Instandhaltung und Unterhalt des Feuerwehrhauses, - Durchführung notwendiger Dokumentationen?	
4.	Erfolgt eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen der Kommune und der Leitung der Feuerwehr? Insbesondere soll bei der Gefährdungsbeurteilung, der Auswahl von Ausrüstungen und Geräten, der Planung von Neu-, Aus- und Umbau des Feuerwehrhauses, der Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung und der Vergabe von Prüf- und Reparaturaufträgen eine intensive Kommunikation erfolgen.	
	Gefährdungsbeurteilung § 4 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“; weitere Hinweise siehe KUVB-Feuerwehrportal	
5.	Werden regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen für jene Einsatz- und Übungstätigkeiten durchgeführt, bei denen von feuerwehrspezifischem Regelwerk abgewichen wird bzw. sich aus diesem keine Maßnahmen ableiten lassen?	
6.	Werden regelmäßig Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten durchgeführt, die nicht unmittelbar das Einsatzgeschehen betreffen, wie z. B. Dienst in Werkstätten und andere Tätigkeiten in der Feuerwehr?	

Hinweis zur Gefährdungsbeurteilung für das Feuerwehrhaus (bauliche Anlage):
Die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ gibt für bauliche Einrichtungen der Feuerwehr verbindliche Schutzziele vor, die zwingend eingehalten werden müssen. Dort genannte Forderungen werden z. B. dann erfüllt, wenn die Inhalte der Normenreihe DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“ eingehalten werden.
Ein eigenverantwortliches Abweichen von den Inhalten der Normen oder der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ ist möglich, soweit die Schutzziele der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. D. h. Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen sind vermieden, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wird.
Als Hilfsmittel bei der eigenverantwortlichen Auswahl geeigneter Maßnahmen dient die Gefährdungsbeurteilung. Sie soll zu Sicherheit und Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen beitragen und hilft dabei den Entscheidungsträgern, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.
Die einzelnen Schritte zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zeigt die DGUV Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“.

Nr.	Frage	Check
	Gefährdungsbeurteilung bei bestehenden Feuerwehrhäusern: (siehe auch Frage 30) Wenn bei bestehenden Feuerwehrhäusern bauseitig die erforderliche Sicherheit nicht oder nur z. T. gewährleistet werden kann, besteht ggf. die Möglichkeit, durch organisatorische Maßnahmen das geforderte Schutzziel zu erreichen. Dabei kommt der Gefährdungsbeurteilung eine besondere Bedeutung zu. Die Kommune muss als Träger der Feuerwehr regelmäßig prüfen, ob die Gegebenheiten des Feuerwehrhauses noch ausreichende Sicherheit für Feuerwehrangehörige bieten. Eine Gefährdungsbeurteilung kann z. B. bei Ersatzbeschaffung von größeren Einsatzfahrzeugen erforderlich werden, wenn die vorhandenen Stellplatzmaße an kritische Grenzen stoßen. Der Träger der Feuerwehr hat die Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen im Feuerwehrdienst durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln und umzusetzen. Dabei ist die Leitung und weiteres Fachpersonal der Feuerwehr bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen. Mit Hilfe ihrer Kenntnisse und Erfahrungen können relevante Gefährdungen analysiert und wirksame – vor allem praxisgerechte – Maßnahmen ausgewählt und umgesetzt werden. → Checkliste für Feuerwehrhäuser	

Sicherheitstechnische und medizinische Beratung § 5 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

7.	Lässt sich die Kommune zur Wahrnehmung ihrer Pflichten sicherheitstechnisch und medizinisch beraten von - Fachkräften für Arbeitssicherheit, - mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauten Ärztinnen oder Ärzte, - geeigneten psychosozialen Fachkräften?	

Persönliche Anforderungen und Eignung § 6 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

8.	Lässt sich die Kommune die Eignung von Feuerwehrangehörigen ärztlich bestätigen, sofern konkreten Anhaltspunkte bestehen, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung für die vorgesehene Tätigkeit ergeben?	
9.	Ist sichergestellt, dass Feuerwehrangehörige ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung melden?	
10.	Werden von der Kommune geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit angeboten und unterstützt, wie z. B. ein regelmäßiger Feuerwehrdienstsport?	
11.	Lässt sich die Kommune die Eignung für Tätigkeiten unter Atemschutz und Tauchen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen durch Eignungsuntersuchungen ärztlich bescheinigen? ***Weitere Hinweise siehe KUVB-Feuerwehrportal***	
12.	Hat die Kommune geeignete Ärztinnen und Ärzte für Eignungsuntersuchungen ausgewählt und beauftragt?	

Arbeitsmedizinische Vorsorge § 7 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

13.	Hat die Kommune für gefährdenden Tätigkeiten (vgl. Anhang ArbMedVV) arbeitsmedizinische Vorsorge veranlasst oder angeboten, insbesondere für Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung z. B. im „First Responder Dienst“? ***Weitere Hinweise siehe KUVB-Feuerwehrportal***	
14.	Ermöglicht die Kommune Feuerwehrangehörigen eine arbeitsmedizinische Wunschvorsorge zur Beurteilung, Erhaltung und Förderung ihrer Gesundheit (bezogen auf die Tätigkeit im Feuerwehrdienst)?	

Unterweisung § 8 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

15.	Werden die Feuerwehrangehörigen im Rahmen der Aus- und Fortbildung über möglichen Gefahren und Fehlbeanspruchungen sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren regelmäßig unterwiesen? ***Weitere Hinweise siehe KUVB-Feuerwehrportal***	
16.	Werden Feuerwehrangehörige regelmäßig über die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Straßenverkehrsordnung (StVO) unterweisen?.	
17.	Werden Unterweisungen schriftlich dokumentiert?	

Erste Hilfe § 9 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

18.	Ist sichergestellt, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung stehen? Verbandkästen nach DIN 13157 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C oder E“. Ab 21 Personen: Ein großer Verbandkasten oder 2 kleine Verbandkästen. Sinnvoll im Feuerwehrhaus verteilen.	
19.	Wird das Erste-Hilfe-Material regelmäßig auf Vollständigkeit, Beschädigung und Verfallsdatum geprüft und erforderlichenfalls vervollständigt oder ausgetauscht?	

Nr.	Frage	Check
20.	Werden Feuerwehrangehörige in Erster Hilfe aus- und regelmäßig fortgebildet? (Betriebliche Ersthelfer alle 2 Jahre)	
21.	Wird jede Erste Hilfe Leistung für Feuerwehrangehörige im „Verbandsbuch“ dokumentiert? (Meldeblock DGUV Information 204-021)	
22.	Ist ein Aushang über Ersthelfer, Notruf, Durchgangsärzte sowie Standorte der Verbandkästen vorhanden? Aushang DGUV Information 204-001	

Organisation der psychologischen Erstbetreuung

23.	Stehen Fachberater Seelsorge bzw. Fachberater PSNV-Feuerwehr zur Verfügung und werden diese falls notwendig kontaktiert?	
24.	Werden außergewöhnliche psychische Belastungen im Einsatzbericht dokumentiert, bzw. später auftretende psychische Erkrankungen von Feuerwehrangehörigen der KUVB gemeldet?	

Kontakt mit krebserzeugenden Stoffen Gefahrstoffverordnung (§ 10a)

25.	Wird ein aktualisiertes Verzeichnis jener Feuerwehrangehörigen geführt, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben? Erläuterung: Bei gefährdendem Kontakt mit krebserzeugenden Stoffen, wie z. B. polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) im Brandrauch, Benzol oder Asbest, können nach längeren Zeiten Krebserkrankungen auftreten. Um auch nach Ablauf der meist langen Latenzzeiten mögliche Zusammenhänge zwischen Feuerwehrdienst und aufgetretener Erkrankung erkennen zu können, fordert die Gefahrstoffverordnung (§ 10a), dass Träger der Feuerwehr auch für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst ein personenbezogenes Expositionsverzeichnis über die durch krebserzeugende oder keimzellmutagene Stoffe der Kategorien 1A oder 1B gefährdeten Beschäftigten zu führen hat. Die *Kombinierte Atemschutz- und Expositionsdokumentation* KoAtEx-Dok Arbeitshilfe der DGUV ist eine beispielhafte Möglichkeit der Dokumentationspflicht bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen nachzukommen. Erläuterung zur Arbeitshilfe - Das Verzeichnis muss 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt werden. - Bei Beendigung des Feuerwehrdienstes hat die Kommune den Feuerwehrangehörigen einen Auszug des Verzeichnisses auszuhändigen und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren. - Der Arbeitgeber kann seinen Pflichten auch dadurch nachkommen, dass er die Daten an den zuständigen Unfallversicherungsträger oder einen Verband der Unfallversicherungsträger übermittelt (Zentrale Expositionsdatenbank - ZED).	

Prüfungen § 11 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“; DGUV Grundsatz 305-002

26.	Ist veranlasst, dass Ausrüstungen, Geräte und persönliche Schutzausrüstungen nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung unterzogen werden?	
27.	Werden Ausrüstungen, Geräte, Prüfgeräte, Prüfeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen ergänzend zu den Sichtprüfungen regelmäßig durch befähigte Personen geprüft?	
28.	Werden die Schläuche, wenn sie gewaschen werden, einer Druckprüfung unterzogen?	
29.	Werden die Ergebnisse dieser Prüfungen dokumentiert?	
	Weitere Hinweise siehe KUVB-Feuerwehrportal	

Bauliche Anlagen § 11 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

30.	Werden bauliche Anlagen regelmäßig durch die Kommune (ggf. mit Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit) geprüft? Es muss sichergestellt sein, dass in Feuerwehrhäusern insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. (siehe auch Frage 6 „Gefährdungsbeurteilung) Weiter Informationen und Rechtsgrundlagen: - ***KUVB-Feuerwehrportal*** - DGUV Information 205-008 "Sicherheit im Feuerwehrhaus" sowie Checkliste für Feuerwehrhäuser - Normenreihe DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“ (https://www.dinmedia.de/de) - DGUV Information 205-035 "Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr" - Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR): insbesondere TRGS 554 "Abgase von Dieselmotoren" - Umsetzungsempfehlung für FFW zur TRGS „Abgase von Dieselmotoren“ (TRGS 554)	

Organisatorisches:

31.	Werden alle feuerwehrtechnischen Einrichtungen regelmäßig geprüft? (z.B. auch Tore, Abgasabsaugung, Feuerlöscher)	
32.	Werden alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig geprüft (DGUV Vorschrift 4)?	

Nr.	Frage	Check
33.	Sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln des Unfallversicherungsträgers an geeigneter Stelle zugänglich? (Auslage, Internetzugang)	
34.	Ist ein aktueller Aushang über den zuständigen Unfallversicherungsträger ausgehängt?	

Brandschutz ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände und ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge

35.	Ist das Feuerwehrhaus mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen in erforderlicher Anzahl ausgestattet?	
36.	Sind Handfeuerlöscher an geeigneten Stellen gut sichtbar angebracht und deren Standorte ggf. entsprechend gekennzeichnet	
37.	Werden die Feuerlöscheinrichtungen den Vorschriften entsprechend regelmäßig durch entsprechend Sachkundige geprüft?	
38.	Besteht eine Brandschutzordnung und ist der Teil A davon an geeigneter Stelle ausgehängt?	

Fahrzeuge § 19 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ und DGUV Grundsatz 305-002

39.	Werden Fahrzeuge mindestens einmal im Jahr auf ihre Betriebssicherheit geprüft? - Prüfung der Verkehrssicherheit: Sachverständigen-Prüfung (Hauptuntersuchung, Sicherheitsüberprüfung) nach § 29 StVZO. - Prüfung der Arbeitssicherheit durch eine hierfür befähigte Person.	
40.	Werden Reifen von Feuerwehrfahrzeugen spätestens bei einem Reifenalter von 10 Jahren ersetzt?(KUVB Information)	
41.	Werden Hydraulikleitungen von Hubrettungsfahrzeugen rechtzeitig getauscht?	
42.	Ist die Ladung so verlastet und gesichert, dass sie sich während der Fahrt nicht unbeabsichtigt bewegt. Von besonderer Bedeutung ist dies, wenn Mannschaft und Ladung (Geräte, Ausrüstung) gemeinsam im Mannschaftsraum transportiert werden.	
43.	Werden Sicherheitsgurte konsequent und auch auf Einsatzfahrten benutzt? (§ 21a StVO)?	
44.	Wird das Vorhandensein des gültigen Führerscheins von Einsatzkräften mit Fahraufgaben regelmäßig (halbjährlich) überprüft? .	
45.	Werden Einsatzkräften mit Fahraufgaben regelmäßig unterweisen? Hierzu gehören: - regelmäßige Fahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen, - Unterweisung über die Inanspruchnahme das Verhalten im Straßenverkehr unter Benutzung von Blaulicht und Einsatzhorn (§§ 35, 38 StVO) und - Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings (Angebote der KUVB hier)	

Betriebsanweisungen (z. B. beim Umgang mit Gefahrstoffen, an Maschinen und in der Atemschutzwerkstatt)

46.	Wurden Betriebsanweisungen erstellt und sind an geeigneter Stelle für Feuerwehrangehörige angebracht?	
47.	Werden Betriebsanweisungen als Hilfestellung für die Unterweisung verwendet?“	

Persönliche Schutzausrüstung § 14 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, DGUV Information 205-014

48.	Ist ausreichend individuelle, geeignete PSA vorhanden?	
49.	Hat die Kommune vor der Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, die die örtlichen Gegebenheiten und das Einsatzspektrum der Feuerwehr berücksichtigt?	
50.	Wird die PSA durch den Unternehmer gepflegt (Reinigung, Instandsetzung)	
	Weitere Hinweise siehe KUVB-Feuerwehrportal	

Beteiligung des Personalrats Bayerisches Personalvertretungsbesetz

51.	Ist bei hauptamtlichen Beschäftigten der Personalrat gemäß seiner Zuständigkeit eingebunden?	

Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr § 17 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, KUVB Information,

52.	Werden Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr geeignet betreut und beaufsichtigt?	
53.	Ist für eine schnelle Erste Hilfe in Kinder- und Jugendgruppen der Feuerwehr stets mindestens eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer zugegen?	

Nr.	Frage	Check
54.	Ist sichergestellt, dass Feuerwehranwärter erst ab dem vollendetem 16. Lebensjahr zu Einsätzen, unter Aufsicht und außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden? Teilnahme von Feuerwehranwärtern an Einsätzen der Feuerwehr Jugendfeuerwehr: Ausbildung in „gefährlichen Tätigkeiten“ oder mit „gefährlichen Geräten“ (KUVB Information)	